

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
vor der
SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION
[U.S.-Börsenaufsicht]
September 3, 2009

VERWALTUNGSVERFAHREN
Aktenzeichen 3-13611

In der Sache

New York Broker Deutschland AG,

Beschuldigte.

**BESCHLUSS ZUR
EINLEITUNG EINES
VERWALTUNGSVERFAHRENS
UND LADUNG ZUM
VERHANDLUNGSTERMIN GEMÄß
ABSCHNITT 12(J) DES
WERTPAPIERGESETZES
(SECURITIES EXCHANGE ACT)
VON 1934**

I.

Die Securities and Exchange Commission (U.S.-Börsenaufsicht – nachfolgend die „Commission“) hält es für den Anlegerschutz für erforderlich und angemessen, dass ein öffentliches Verwaltungsverfahren gemäß Abschnitt 12(j) des Wertpapiergesetzes (Securities Exchange Act) von 1934 („Exchange Act“) gegen die Beschuldigte New York Broker Deutschland AG einzuleiten ist und hiermit eingeleitet wird.

II.

Nach den erfolgten Ermittlungen erhebt die Division of Enforcement folgende Anschuldigungen:

A. BESCHULDIGTE

1. Die New York Broker Deutschland AG (CIK Nr. 1000047) ist ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, mit einer Aktienklasse, die gemäß Exchange Act, Abschnitt 12(g) bei der Commission angemeldet ist. Die New York Broker ist im Verzug hinsichtlich ihrer Periodeneingaben bei der Commission, da sie keine Periodenberichte eingereicht hat, seit sie ein 20-F-Formular für das am 31. Dezember 1999 abgeschlossene Jahr eingereicht hatte, in dem ein Nettoverlust von \$977.280 für die vorhergehenden zwölf Monate gemeldet wurde.

B. VERSÄUMTE PERIODENEINGABEN

2. Wie oben näher beschrieben, ist die Beschuldigte im Verzug mit ihren Periodeneingaben (*siehe* Übersicht über die versäumten Eingaben, hier beigefügt als Anlage 1). Sie hat es mehrfach versäumt, ihren Pflichten zur rechtzeitigen Vorlage von

Periodenberichten nachzukommen und hat es versäumt, die von der Division of Corporation Finance an sie gesandten Verzugsschreiben zu beachten, in denen sie aufgefordert wurde, ihren Pflichten zur Periodeneingabe nachzukommen. Oder sie hat, wegen Verstoßes gegen ihre Pflicht, eine gültige Adresse bei der Commission zu pflegen, wie in den Regeln der Commission vorgeschrieben, diese Schreiben nicht erhalten.

3. In Abschnitt 13(a) des Exchange Act sowie in den kraft dieser Vorschrift erlassenen Regeln ist vorgeschrieben, dass Emittenten von Wertpapieren, die gemäß Abschnitt 12 des Exchange Act eingetragen sind, bei der Commission aktuelle und genaue Informationen in Periodenberichten einzureichen haben, auch wenn die Registrierung freiwillig gemäß Abschnitt 12(g) erfolgt. Konkret schreibt Regel 13a-1 vor, dass die Emittenten Jahresberichte einreichen, und Regel 13a-13 schreibt vor, dass inländische Emittenten Vierteljahresberichte einreichen. In Regel 13a-16 ist vorgeschrieben, dass ausländische private Emittenten die Commission mit vierteljährlichen und sonstigen Berichten als Anlagen zu dem Formular 6-K zu versorgen haben, wenn sie die Information nach ihrem Sitzrecht oder dort, wo sie eingetragen oder niedergelassen sind, veröffentlichen oder dort zur Veröffentlichung verpflichtet sind; wenn sie Informationen bei einer Börse einreichen oder einreichen müssen, an der ihre Wertpapiere gehandelt werden, und die Informationen von der Börse veröffentlicht wurden; oder wenn sie Informationen an die Inhaber ihrer Wertpapiere veröffentlichen oder veröffentlichen müssen.

4. Demnach hat es die Beschuldigte versäumt, die Vorschriften von Abschnitt 13(a) des Exchange Act und die dort aufgestellten Regeln 13a-1 und 13a-13 oder 13a-16 zu erfüllen.

III.

In Anbetracht der von der Division of Enforcement aufgestellten Beschuldigungen hält es die Commission für erforderlich und angemessen, im Interesse des Anlegerschutzes dieses öffentliche Verwaltungsverfahren einzuleiten, um festzustellen:

A. Ob die in Abschnitt II aufgestellten Beschuldigungen wahr sind und, im Zusammenhang damit, um der Beschuldigten die Gelegenheit zu geben, sich gegen diese Beschuldigungen zu verteidigen, sowie

B. Ob es für den Anlegerschutz erforderlich und angemessen ist, für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten die Anmeldung jeder Wertpapierklasse der Beschuldigten gemäß Aufstellung in Abschnitt II, die gemäß Abschnitt 12 des Exchange Act angemeldet sind, auszusetzen oder zu widerrufen.

IV.

HIERDURCH WIRD BESCHLOSSEN, dass eine öffentliche Verhandlung zur Beweisaufnahme zu den in Abschnitt III dieses Schriftsatzes aufgeführten Fragen an einem noch festzulegenden Termin und Ort, vor einem Verwaltungsgericht, das durch

einen weiteren Beschluss festzulegen ist, gemäß Regel 110 der Verfahrensregeln der Commission [17 C.F.R. § 201.110] abgehalten wird.

HIERDURCH WIRD FERNER BESCHLOSSEN, dass die Beschuldigte eine Antwort zu den in diesem Beschluss aufgestellten Beschuldigungen einreicht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses, gemäß Regel 220(b) der Verfahrensregeln der Commission [17 C.F.R. § 201.220(b)].

Für den Fall, dass die Beschuldigte die angeordnete Antwort nicht einreicht oder nicht zur Verhandlung erscheint, nachdem sie ordnungsgemäß geladen wurde, kann gegen sie ein Versäumnisverfahren eröffnet werden, und das Verfahren gegen sie dem Beschluss folgend beschlossen und die Beschuldigungen des Beschlusses können als wahr erkannt werden, gemäß den Bestimmungen der Regeln 155(a), 220(f) und 310 der Verfahrensregeln der Commission [17 C.F.R. §§ 201.155(a), 201.220(f), 201.221(f), und 201.310].

Dieser Beschluss ist der Beschuldigten persönlich oder per Einschreiben oder per Eilzustellung oder mit anderen, die Zustellung nachweisbar machenden Mitteln, zuzustellen.

FERNER WIRD BESCHLOSSEN, dass das Verwaltungsgericht einen Einleitungsbeschluss spätestens 120 Tage ab dem Datum der Zustellung dieses Beschlusses fällt, gemäß Regel 360(a)(2) der Verfahrensregeln der Commission [17 C.F.R. § 201.360(a)(2)].

Sofern kein geeigneter Aufhebungsbeschluss vorliegt, ist es Funktionsträgern oder Angestellten der Commission, die mit der Durchführung von ermittelnden oder für das Verfahren zuständigen Funktionen in diesem oder in faktisch mit ihm verbundenen Verfahren befasst sind, nicht erlaubt, an Entscheidungen in dieser Sache teilzunehmen oder zu beraten, außer als Zeuge oder Anwalt in Verfahren, die entsprechend der Ladung abgehalten werden. Da dieses Verfahren nicht „regelsetzend“ im Sinne von Abschnitt 551 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist, gelten die Vorschriften von Abschnitt 553 über die Aufschiebung des Wirksamkeitstermins einer endgültigen Maßnahme der Commission hier als nicht anwendbar.

Für die Commission.

Elizabeth M. Murphy
Sekretärin

Anlage

Anlage 1

**Übersicht über die versäumten Eingaben
New York Broker Deutschland AG**

Firmenname	Formtyp	Frist beendet	Fällig am	Erhalten am	Monate versäumt (abgerundet)
New York Broker Deutschland AG					
	<i>20-F</i>	31.12.00	02.07.01	Nicht eingereicht	98
	<i>20-F</i>	31.12.01	01.07.02	Nicht eingereicht	86
	<i>20-F</i>	31.12.02	30.06.03	Nicht eingereicht	75
	<i>20-F</i>	31.12.03	30.06.04	Nicht eingereicht	63
	<i>20-F</i>	31.12.04	30.06.05	Nicht eingereicht	51
	<i>20-F</i>	31.12.05	30.06.06	Nicht eingereicht	39
	<i>20-F</i>	31.12.06	02.07.07	Nicht eingereicht	26
	<i>20-F</i>	31.12.07	30.06.08	Nicht eingereicht	15
	<i>20-F</i>	31.12.08	30.06.09	Nicht eingereicht	3
Versäumte Eingaben Gesamt					9